jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/5 14Os144/93, 14Os188/93, 15Os21/95, 15Os15/95, 11Os77/97 (11Os78/97), 11Os101/99, 14

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1993

Norm

StGB §201 Abs2

Rechtssatz

Zur Frage der Einführung eines Fingers in die Scheide einer Unmündigen als dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung: Da ein Eindringen mit dem männlichen Glied in die Scheide einer Frau ohnedies als Beischlaf tatbildlich ist, ist zu folgern, daß der Gesetzgeber mit der beispielhaften Anführung auch einer vaginalen Penetration als einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung andere Formen des Eindringens in die Scheide einer Frau als tatbestandsmäßig erfassen wollte.

Entscheidungstexte

- 14 Os 144/93
  Entscheidungstext OGH 05.10.1993 14 Os 144/93
- 14 Os 188/93
  Entscheidungstext OGH 01.03.1994 14 Os 188/93
  Vgl aber; Beisatz: In der analen Penetration des Tatopfers mit dem Finger kann (im Anlaßfall) eine einem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung (noch) nicht erblickt werden (auf die von der GP betonte fehlende "Beteiligung" eines primären Geschlechtsorgans wurde in der Entscheidungsbegründung nicht ausdrücklich eingegangen). (T1)
- 15 Os 21/95
  Entscheidungstext OGH 09.03.1995 15 Os 21/95
  Vgl auch; Beisatz: Verstärkte Tatbestandsmäßigkeit: Beischlaf und Einführen eines Ringes in die Scheide des Opfers. (T2)
- 15 Os 15/95
  Entscheidungstext OGH 11.05.1995 15 Os 15/95
  Vgl auch
- 11 Os 77/97
  Entscheidungstext OGH 26.08.1997 11 Os 77/97
  Vgl auch

- 11 Os 101/99
  Entscheidungstext OGH 21.09.1999 11 Os 101/99
  Vgl auch
- 14 Os 42/03
  Entscheidungstext OGH 24.06.2003 14 Os 42/03
  Vgl; nur: Da ein Eindringen mit dem männlichen Glied in die Scheide einer Frau ohnedies als Beischlaf tatbildlich ist, ist zu folgern, daß der Gesetzgeber mit der beispielhaften Anführung auch einer vaginalen Penetration als einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung andere Formen des Eindringens in die Scheide einer Frau als tatbestandsmäßig erfassen wollte. (T3); Beisatz: Die digitale Penetration ist eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung im Sinne des § 201 StGB, unabhängig von der Dauer des Eingriffs und der Tiefe des Eindringens. (T4)
- 15 Os 114/12x
  Entscheidungstext OGH 17.10.2012 15 Os 114/12x
  Auch; Beis wie T4
- 15 Os 31/14v
  Entscheidungstext OGH 23.04.2014 15 Os 31/14v
  Auch
- 14 Os 91/15m
  Entscheidungstext OGH 15.09.2015 14 Os 91/15m
  Auch; Beis wie T4
- 12 Os 86/21w
  Entscheidungstext OGH 16.09.2021 12 Os 86/21w
  Vgl; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0095211

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at